

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

www.ags.so.ch

Ambassadorenhof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
Telefax 032 627 76 81
ags@ddi.so.ch

Eliane Prieto

Controllerin
Telefon 032 627 23 59
Telefax 032 627 23 62
eliane.prieto@ddi.so.ch

An die Institutionen mit
Abgabezahlungen an den
kantonalen Abwasserfonds
Kanton Solothurn

13. Dezember 2002

Mehrwertsteuerliche Behandlung der Abgaben an den kantonalen Abwasserfonds

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Rechnungen der Anlagenbetreiber für Abwasserentsorgung inklusive der Fondsbeiträge enthalten in der Regel die Mehrwertsteuer. Die Gebühren der Gemeinden werden also inklusive der Abgaben an den Abwasserfonds kalkuliert. Das führte bisher aus mehrwertsteuer-technischen Gründen zu einer „unbeabsichtigten Doppelbesteuerung“, die mit der Einführung des Mehrwertsteuergesetzes beseitigt wird.

Nach Absprache mit der Hauptabteilung Mehrwertsteuer des Bundes und des Amtes für Umwelt sowie in Zusammenarbeit mit dem ZAG (Zweckverband Abwasserregion Grenchen) gilt **rückwirkend ab 1.1.2002** folgende Regelung:

- Für nicht mehrwertsteuerpflichtige Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen gibt es keine Aenderung.
- **Mehrwertsteuerpflichtige Anlagenbetreiber ziehen 65% des Rechnungsbetrages für die Abgabe an den kantonalen Fonds bei der jeweiligen Mehrwertsteuerabrechnung als Entgeltsminderung ab (Ziffer 44 des Abrechnungsformulars MWSt).**
- Für die an die Anlage angeschlossenen steuerpflichtigen Gemeinden ergibt sich aus dieser Neuregelung keine Aenderung bezüglich Mehrwertsteuerabrechnung. Sie erheben nach wie vor die MWST auf den Abwassergebühren inkl. der Fondsabgabe und deklarieren den Gesamtbetrag in ihrer MWST-Abrechnung zum Normalsatz von 7,6 %. Ihr Betriebsbeitrag an die Anlage wird aber durch den Wegfall der Doppelbesteuerung tiefer, wie aus dem Beispiel auf Seite 2 zu entnehmen ist.

Gesetzliche Grundlage

Das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG), welches seit 1.1.2001 in Kraft ist, sieht unter Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe d vor, dass die im Preis für Entsorgungs- und Versorgungsleistungen eingeschlossenen kantonalen Abgaben an Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds, soweit diese Fonds daraus an Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke Beiträge

ausrichten, nicht zum Entgelt gehören. Im weiteren ist festgehalten, dass der Bundesrat die Einzelheiten bestimmt.

In der Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV) hat der Bundesrat die Einzelheiten in Artikel 9 geregelt. Demzufolge haben Betreiber von Entsorgungsanstalten und Wasserwerken die ihnen von einem kantonalen Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds in Rechnung gestellten Abgaben in den Preis für die Entsorgungs- oder Versorgungsleistungen einzurechnen. Unter der in Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe d MWSTG genannten Voraussetzungen können sie diese Abgaben in der Steuerabrechnung vom Entgelt in Abzug bringen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- a. der Fonds nicht alle eingenommenen Abgaben wieder ausrichtet und
- b. die steuerpflichtigen Bezügen von Entsorgungsdienstleistungen und Wasserlieferungen die ihnen darauf in Rechnung gestellte Steuer vollumfänglich als Vorsteuer abgezogen haben.

Die Eidg. Steuerverwaltung hat für jeden Fonds dem Umfang des Abzuges in Prozenten festzulegen, der für die einzelnen angeschlossenen Entsorgungsanstalten und Wasserwerke gilt. Für die von solchen Fonds ausgerichteten Beiträge gilt die Bestimmung für Subventionen in Artikel 38 Absatz 8 des Gesetzes (anteilmässige Vorsteuerabzugskürzung).

Praktische Umsetzung von Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe d MWSTG

Um allen Beteiligten unnötige Umtriebe und Unsicherheiten zu ersparen, wüssten wir ein vereinfachtes Vorgehen im Sinne von Artikel 58 Absatz 3 MWSTG. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des Kantons Solothurn wurde folgendes Vorgehen vereinbart:

Der Kantonale Abwasserfonds stellt die Gebühr den abgabepflichtigen Betreibern von Abwasserentsorgungsanlagen ohne Mehrwertsteuer in Rechnung. Die Mehrwertsteuerpflichtigen Betreiber (Leistungserbringer) schliessen diese Gebühren in den Preis ihrer steuerbaren Entsorgungsleistungen ein und entrichten auf dem Gesamtentgelt die Steuer.

Die steuerpflichtigen Kunden (Leistungsempfänger) können im Rahmen von Artikel 38 MWSTG den Vorsteuerabzug geltend machen, sofern sie im Besitz eines Belegs sind, der die Anforderungen von Artikel 37 MWSTG erfüllt.

Auszahlungen aus dem Abwasserfonds an Betreiber von Abwasserentsorgungsanlagen für die Finanzierung von Investitionen im Bereich der Abwasserentsorgung gelten als Subventionen im Sinne von Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe b MWSTG. Sie gehören nicht zum Entgelt, berechtigen aber auch nicht zum Vorsteuerabzug (Art. 38 Abs. 8 MWSTG).

Um eine „Doppelbelastung“ zu vermeiden und der gesetzlichen Bestimmung von Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe d MWSTG nachzukommen, können die abgabepflichtigen Betreiber von Abwasserentsorgungsanlagen die ihnen vom kantonalen Abwasserfonds in Rechnung gestellten Gebühren zu 65% als Entgeltminderungen in ihren Mehrwertsteuerabrechnungen vom steuerbaren Umsatz in Abzug bringen. Durch diesen Abzug wird eine „Doppelbelastung“ der Mehrwertsteuer auf der Abwassergebühr vermieden.

Diese Vereinfachung gilt rückwirkend per 1. Januar 2002.

Zusammenzug:

Sämtliche Gemeinden und andere Institutionen, welche eine Rechnung des Kantons betreffend Abwasserfonds erhalten, sind berechtigt, 65% des Rechnungsbetrages als Entgeltminderung auf dem MWSt-Formular, Ziffer 044, abzuziehen.

Allen nachgelagerten Konsumenten oder Gemeinden sind die Beiträge unverändert inkl. Mehrwertsteuer zu belasten und in deren Mehrwertsteuerabrechnung gibt es keine Entgeltsminderung zu deklarieren.

Buchungsanleitung (Beispiel)

Eine Rechnung des Abwasserfonds an eine Abwasserreinigungsanlage von CHF 100'000 wird verdeckt über die Gebühren für die Entsorgungsdienstleistungen erhoben und zwar zuzüglich 7,6% Mehrwertsteuer. Theoretisch vereinnahmt der Verband somit CHF 107'600, nämlich CHF 100'000 als Ertrag exkl. Steuer und CHF 7'600 Mehrwertsteuer. Da neu aber 65% als Entgeltsminderung gelten, zieht die ARA in seiner MWST-Abrechnung CHF 65'000 als Entgeltsminderung ab und bezahlt die Steuer lediglich auf Fr. 35'000 (= 100 %) zu 7,6 % = Fr. 2'660 Steuer.

Mit der nachstehenden Buchung wird die der eidg. Steuerverwaltung auf der Habenseite des Kontos Kreditor Umsatzsteuer gutgeschriebene Mehrwertsteuer auf der Fondsabgabe wieder zurückgefordert, in Anwendung von Artikel 9 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer.

Buchungen bei der Bezahlung des Fondsbeitrages vom Abwasserverband an den Kanton:

711.352.01 / Bank	100'000
Kreditor Mehrwertsteuer / 711.352.01	4'940

Diese Verletzung des Bruttoprinzips ist durch die Mehrwertsteuer verursacht und daher systembedingt zu akzeptieren.

In der Mehrwertsteuerabrechnung der Anlagebetreiber ist 65% der Fondsabgabe als Entgeltsminderung unter Ziffer 044 vom steuerbaren Umsatz abzuziehen.

Altlastenfonds Abfall / Wasserfonds

Aus dem Altlastenfonds werden nur Auszahlungen für Altlasten geleistet, wenn der Verursacher nicht mehr zur Entsorgung beigezogen werden kann. Es ist somit kein Steuerpflichtiger mehr vorhanden, welcher die Kosten übernehmen kann. Im weiteren werden aus diesem Fonds keine Subventionen mehr ausbezahlt.

Die Doppelbesteuerung trifft auch beim Wasserfonds nicht zu, da dort Subventionszahlungen nur noch über die Gebäudeversicherung erfolgen.

Wir danken den beteiligten Personen und Aemtern, insbesondere der Hauptabteilung Mehrwertsteuer, für die unkomplizierte Lösung dieses Problems.

Freundliche Grüsse

Eliane Prieto
 Controllerin